

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 27. September.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das vierte Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir instande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Derjenige Teil des großen Original-Romans von A. Norden „Ueber Klippen“, welcher in diesem Monat zum Abdruck gelangt, wird allen neuen Abonnenten vollständig kostenlos nachgeliefert von der

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roßstraße 30.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Ein Bürschen aus recht anständiger Familie, der Kaufmannsgehilfe Hans Noehring, war bei der Firma Horn & Franke angestellt, und seine Prinzipale waren anfangs mit dem Eifer und der Gewissenhaftigkeit des jungen Burschen außerordentlich zufrieden. Da aber Noehring mit der Zeit sich sehr zu seinen Ungunsten änderte, wurde er gegen Ende des vorigen Jahres entlassen. Dies brachte den Entlassenen in große Verlegenheit; denn da sein Vater vor nicht allzu langer Zeit gestorben war, hatte er auch an seiner Familie keinen Rückhalt mehr, und er mußte deshalb nicht, wie er sich helfen sollte. Unglücklicherweise geriet er nun auf eine recht unglückliche Idee; denn er beschloß, die während seiner längeren kaufmännischen Thätigkeit erlangten Kenntnisse zu schwindelhaften Unternehmungen zu benutzen.

Er schrieb im Namen der Firma Petersen & Niedlich einen Bestellzettel aus, durch welchen er zwei Emaille-Malkasten bestellte, deren jeder einen Wert von 15 Mk. hatte. Da der Bestellzettel formgerecht ausgeschrieben war, so trug die Firma Horn & Franke, welcher der Zettel durch einen Boten überbracht wurde, kein Bedenken, das Verlangte auf Kredit dem Boten auszuhandigen. Noehring nahm die beiden Malkasten in Empfang und verkaufte sie dann bei hiesigen Firmen für je 15 Mk. Durch dieses Vorgehen hatte er sich des Betruges schuldig gemacht; die That wurde aber, da die geschädigte Firma den vermeintlichen Empfänger natürlich nicht so schnell um Zahlung des kleinen Postens mahnte, nicht so bald bemerkt.

Noehring war übrigens der Ansicht, daß er seine Entlassung ausschließlich dem Kaufmann Saffert zuschreiben habe, der im Comptoir der Firma Horn & Franke angestellt war. Er wollte sich deshalb an Saffert rächen. Um diesen Plan durchführen zu können, kaufte er einen Revolver, und nachdem er einen für Saffert bestimmten Brief geschrieben und zu sich gefiecht hatte, begab er sich am 5. Dezember v. J. in das Comptoir, in welchem sich Herr Saffert und einige Lehrlinge befanden. Die letzteren namentlich waren durch den unerwarteten Eintritt des Noehring so erschrocken, daß sie sich eiligst hinter Schränke, Tische und Büche verkrochen. Wirkte man einen Blick auf die knabenhafte Erscheinung des Angeklagten mit dem unschuldsvollen Mähdgesicht, dann muß diese Furcht allerdings sehr ungerechtfertigt erscheinen; aber der Erfolg lehrte doch, daß sie sehr begründet war; denn Noehring zog den Revolver und rief mit drohender Stimme: „Keiner rührt sich von der Stelle, sonst wird er niedergeschossen!“ Die Drohung hatte die beabsichtigte Wirkung; denn die Lehrlinge zitterten vor Furcht, und Herr Saffert war über die Frechheit des Burschen ebenfalls so bestürzt, daß er im Hinblick auf die drohende Waffe dem jungen Menschen keinen Widerstand entgegenstellte. Noehring überreichte dann seinen Brief, durch welchen er unter fürchterlichen Drohungen 125 Mk. als Entschädigung für die plötzliche Entlassung verlangte. Um seinen Worten mehr Nachdruck zu verleihen, feuerte er auch die Waffe ab, ohne jedoch jemanden zu verletzen, und es ist auch nicht erwiesen, daß er die Absicht hatte, Schaden anzurichten.

Das verlangte Geld erhielt Noehring übrigens nicht, und da er wohl einfaß, daß ein längeres Verweilen ihm doch nichts nützen würde, zog er es vor, sich schleunigst zu entfernen. Die räuberische Art, eine, übrigens ganz ungerechtfertigte Forderung geltend zu

machen, erregte bei ihrem Bekanntwerden großes Aufsehen, zumal der Uebeltäter, obwohl ja sein Name sehr wohl bekannt war, nicht ermittelt werden konnte.

Noehring befand sich übrigens, trotzdem er polizeilich verfolgt wurde, sehr wohl, und es war ihm auch gelungen, bei Herrn Direktor Zeppler eine Stellung zu finden; allerdings hatte er seinen Namen abgelegt und den eines Commis Scheller angenommen. Auf diese Weise lebte er zwei Monate; dann war er abermals seinem Schicksal durch Verlust seiner Stellung überlassen. Was er nun getrieben, wo er sich aufgehalten, hat nicht festgestellt werden können, und Noehring selbst verweigerte jede Erklärung hierüber.

Es scheint jedoch, als habe er sich in einer ziemlich Notlage befunden, und deshalb schrieb er an seinen Vetter, den Versicherungsdirektor Noehring, einen Brief, der, wie gestern Herr Staatsanwalt Bendix ausführt, einer bramarbasierenden Komik nicht entbehrt. Die Quintessenz des Schreibens war die Forderung einer Geldsumme. Er erklärte, daß er sich nicht mehr zu helfen wisse, und es blieben ihm nur zwei Wege offen, entweder immer mehr Verbrechen zu begehen, oder nach Amerika auszuwandern. Die letztere Möglichkeit sei jedoch nur dann vorhanden, wenn ihm seine Verwandten 150 Mk. senden wollten, die unter einer bestimmten Chiffre bei der Expedition eines hiesigen Blattes hinterlegt werden müßten. Werde ihm diese Hilfe nicht, dann müsse er sich entweder festnehmen lassen, oder sich einen wohlgezielten Schuß durch den Kopf beibringen; natürlich ziehe er das letztere vor; aber ehe es dahin komme, habe er auch noch für mehrere andere Personen einige Kugeln übrig. Wenn er also das Geld nicht bekomme, dann könnten seine Verwandten sicher sein, daß er der Thäter sei, sobald wiederum die Kunde von einem Raubmord die Stadt durchheile.

Dieser Drohbrief brachte dessen Schreiber den erhofften Gewinn nicht; Herr Noehring, der den gewaltthätigen Charakter des jungen Mannes kannte, übergab den Brief der Polizei und bat auch um persönlichen Schutz, der ihm übrigens nicht gewährt wurde. Noehring beging aber weder den angedrohten Raubmord noch den Selbstmord, sondern stellte sich selbst der Polizei, die ihm auf einige Zeit in Nummer Seiner Unterkommen verschaffte, bis er gestern den Geschworenen vorgeführt wurde.

Im gestrigen Termin legte der Angeklagte ein offenes Geständnis ab, und von einem der Geschworenen wurde die Frage angeregt, ob nicht der Angeklagte ein Opfer der Lektüre von Schauer-Romanen geworden sei; denn sein Vater habe als Verlagsbuchhändler vielfach Hintertreppen-Litteratur vertrieben, und da liege wohl die Vermutung nahe, daß auch der Angeklagte sich in seiner Jugend an derartigen Schriften erbaut habe. Die Geschworenen sprachen den Angeklagten in einem Falle des Betrugs und in zwei Fällen der Erpressung schuldig, billigten ihm aber mildernde Umstände zu, worauf der Gerichtshof auf 1 Jahr Gefängnis erkannte.

Erste Strafkammer.

Es ist jetzt Mode geworden, daß in hiesigen Spezialitäten-Theatern Künstlerinnen aus fürstlichem Geblüt auftreten, die meist aus dem weiten Jarenreiche entstammen. Daß aber der fürstliche Name nicht immer ganz waschecht ist, zeigte eine Anklagesache gegen die Sängern Eveline Jackson, geborene von Wsekolowsky, und den Agenten Symon Grünspan. Als die Jackson, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sich eines Tages in den Straßen der Residenz verlaufen hatte, und ihr Niemand auf ihre Fragen Auskunft

geben konnte, kam zufällig Grünspan vorüber, dessen Sprachkenntnisse einen Verkehr mit der Sängern gestatteten.

Das Ergebnis dieser Bekanntschaft war, daß der Agent der Sängern sagte, sie solle sich doch als Prinzessin Eveline Jackson de Wsekolowsky in dem Weltetablissement Sternecker engagieren lassen; er als Spanier Santarello wolle den Vertrag schon zustande bringen. Herr Sternecker hielt die Zugkraft einer singenden russischen Prinzessin nicht für so groß, daß er hierfür 1000 Mk. Monatsgage, wie der Herr Santarello verlangte, zu geben geneigt gewesen wäre, und deshalb einigte man sich auf ein Monatsgehalt von 400 Mk. bei wöchentlich fünfmaligen Auftritten; ein sechster Tag sollte der Russin als Benefiz überlassen bleiben.

Wie bei allen diesen fahrenden Fürstlichkeiten waren die Leistungen der „Prinzessin“ nur sehr mittelmäßige, und das Vergnügen dauerte übrigens auch nicht lange; denn die Sängern weigerte sich, ihrem Agenten für das Zustandekommen des Vertrags 130 Mk. zu zahlen, und deshalb brachte dieser selbst das Schwindelmanöver zur Kenntnis des Herrn Sternecker, der die Pseudo-Prinzessin umgehend an die frische Luft beförderte. Da auch die russische Botschaft nach der falschen Prinzessin ein sehnliches Verlangen äußerte, wurde der sangeskundigen Dame nebst Herrn Symon Grünspan, dem falschen Spanier Santarello, gasliche Aufnahme in dem Untersuchungsgefängnis gewährt. Da die Sängern unter dem Namen der russischen Prinzessin auch bei einer Schneiderin eine Robe entnommen hatte, wurde sie der Urkundenfälschung in zwei Fällen, Grünspan wegen Beihilfe in dem ersten Falle angeklagt.

Die Herren Rechtsanwälte Günther, Dr. Fr. Friedmann und Bronker nahmen sich ihrer Klienten mit Wärme an, und sie erreichten auch, daß die Verurteilung nicht wegen Urkundenfälschung, sondern nur wegen Betruges bezw. unbefugter Führung des Adelsprädikats erfolgte. Das Urteil lautete gegen die Sängern auf 3 Wochen Gefängnis und 5 Tage Haft, welche Strafen für verbüßt erachtet wurden, und gegen Grünspan auf 2 Monate Gefängnis, wovon 1 Monat als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurde.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892.

VI.

(Fortsetzung aus Nr. 112 d. Btg.)

§ 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft „Kunz“ mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht, oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwert,

Seite eine Beilage.